

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Königsberger Ladungssicherungskreis" mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königsberg in Bayern.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Verbesserung der Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen und damit die Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr insgesamt. Hierzu führt der Verein Informations- und Diskussionsveranstaltungen durch und arbeitet durch Fachausschüsse Fachthemen auf und aus und stellt diese der Allgemeinheit zur Verfügung. Im Internet ist eine Informationsplattform zum Thema Ladungssicherung eingerichtet, die unter anderem Berichte der Fachausschüsse, Bildmaterial, Unfallberichte, Zeitungsartikel, aktuelle Diskussionen zu neuen Entwicklungen sowie vielseitige kritische Auseinandersetzungen mit Einzelthemen enthält. Zu besonderen fachlichen Schwerpunkten werden an Dritte Gutachten in Auftrag gegeben. Zur Klärung des Sachverhaltes sowie zur Unterstützung der praktischen Arbeit werden diese ebenfalls der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt, eine juristische Beratung wird jedoch ausgeschlossen.

Die Ziele des Vereins sind:

1. Die Unterstützung der Kontrollorgane, die in irgendeiner Weise mit der Kontrolle des Verkehrs, der Unfallaufnahme und somit der Ladungssicherung befaßt sind, oder sich aus anderem Grund mit dieser auseinandersetzen.
2. Durch die Aktivitäten des Vereins soll die Kontrollpraxis in Deutschland auf ein einheitlich hohes Niveau gebracht werden.
3. Die Vereinsmitglieder wollen primär den Kontrollorganen, aber auch Dritten (z.B. den Transporteuren, den Verladern und den Fahrern von Straßenfahrzeugen etc.) als Ansprechpartner in Ladungssicherungsfragen zur Verfügung stehen.
4. Durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen sollen Mitarbeiter von Bußgeldstellen, Rechtsanwälte, Richter, Kontrollorgane, Unternehmer, Politiker etc. für das Thema Ladungssicherung interessiert und sensibilisiert

werden, damit dem aus mangelhafter Ladungssicherung erwachsenden Gefahrenpotential wirksam und mit angemessenen Mitteln begegnet werden kann.

5. Politisch soll der Ladungssicherung mehr Gehör verschafft werden, um:
 - verbesserte Lagebilder/Statistiken zu bekommen,
 - die obligatorische Ausbildung in der Ladungssicherung für Fahrer von Nutzkraftfahrzeugen, Verlader bzw. deren verantwortliches Ladepersonal sowie von Transporteuren durchzusetzen,
 - die Verantwortung für die Ladungssicherung im Allgemeinen der von Gefahrgut gleichzusetzen.
6. Sofern technische Hilfsmittel die Ladungssicherung, deren Kontrolle, Durchführung oder Qualität in irgendeiner Weise erleichtern oder verbessern können, werden diese Gerätschaften, sofern sie nicht am Markt erhältlich sind, durch den Verein selbst hergestellt oder in Auftrag gegeben und vertrieben. Das Erzielen von Gewinnen ist nicht beabsichtigt. Sollten trotzdem Gewinne erzielt werden, kommen sie gemeinnützigen Zielen des Vereins zugute. Die Ziele des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen zum Thema Ladungssicherung mit ausgewählten, themenbezogenen Referaten, hauptsächlich im Rahmen von jährlich stattfindenden mehrtägigen Fachtagungen. Ferner werden Fachausschüsse eingerichtet, die sich mit speziellen Problemen der Ladungssicherung befassen, zum Beispiel in den Bereichen KEP-Transporte, Kleintransporter, Stückgut, Holz, Betontransporte, Großraum- und Schwertransporte, hier insbesondere Transportprozeßplanung, Bewertung von Gutachten, Stellungnahmen zu Normen, Richtlinien und anderweitiger Fachliteratur der Ladungssicherung, Stellungnahmen zu Ladehilfsmitteln wie Zurrmitteln und rutschhemmenden Materialien, Funktion und Ablauf von Kontrollen mit Schwerpunkt Ladungssicherung, Versicherungsproblematiken und Themenkreisen, die sich bei technischen Neuerungen im Lauf der Zeit ergeben und einen Zusammenhang mit Belangen der Ladungssicherung aufweisen.
7. Das Verständnis für die Ladungssicherung aller am Transport Beteiligten soll durch den Verein gefördert werden.

(2) Der Verein ist unabhängig.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung, Durch- und Umsetzung der Ladungssicherung im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der

Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstehen Mitgliedern oder Dritten, die vom Beirat beauftragt werden, bei ihrer Arbeit für den Verein Kosten, so können sie angemessen entschädigt werden. Über die Art und Höhe der Entschädigung beschließt der Beirat.

- (5) Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Art und Höhe der zu erstattenden Auslagen ist jeweils in Geschäftsordnungen, die vom Vorstand und vom Beirat zu beschließen sind, zu regeln.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfaßt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist über die Internetseite des Vereins zu stellen. Eine ausgedruckte, unterschriebene Kopie des Antrages muß dem Vorstand zugesandt werden. Über den Antrag entscheiden Vorstand und Beirat abschließend. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jedes Vereinsmitglied kann ein anderes Mitglied oder auch Nichtmitglied als Ehrenmitglied vorschlagen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Beirat mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit spätestens auf der nächsten Sitzung.
- (4) Als korrespondierendes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich dem Verein verbunden fühlt und bereit ist, ihn nach Möglichkeit in der Vereinstätigkeit zu unterstützen. Darüber hinausgehend übernehmen korrespondierende Mitglieder keine Rechtspflichten. Sie haben kein Wahlrecht und besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie dürfen jedoch an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Korrespondierendes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden.
- (5) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Fördernde Mitglieder haben kein Wahlrecht und in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie dürfen jedoch an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

§ 3 a Aufnahmevoraussetzung

- (1) Der Antragsteller als ordentliches Mitglied muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Ehrenmitglied, korrespondierendes und förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, wobei natürliche Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitgliedes bzw. durch Auflösung der juristischen Person,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluß seitens des Beirats.

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, wobei Mitgliedsbeiträge nicht erstattet werden.

- (3) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen wurde. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluß über einen Ausschluß aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

- (5) Gegen den Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung des Beirates beantragen. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats den Beirat über das Ausschlußverfahren zu informieren. Unterläßt der Vorstand die fristgerechte Information des Beirates, ist der Ausschließungsbeschluß des Vorstandes wirkungslos. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes

stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (3) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Beirat,
 - c) die Fachausschüsse und
 - d) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer und
 - e) dem Beisitzer

Der Vorstand muß sich mehrheitlich aus Polizeibeamten zusammensetzen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder die mindestens drei Jahre Mitglied des Beirats waren oder Gründungsmitglieder. Für jedes Mitglied des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung unter Angabe von wichtigen Gründen die Abberufung beantragt werden. Hierzu gelten die Vorgaben des Absatzes 6.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das vom Beirat innerhalb eines Monats bestätigt werden muß.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dieses mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtsverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Beirat abberufen werden. Eine Abberufung hat mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit zu erfolgen. Der Abberufene kann die Berechtigung zu einer Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierzu einzuberufenden Sitzung des Beirates prüfen lassen. Bestätigt der Beirat nach erfolgter Prüfung die Abberufung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit kann ein Nachfolger bestimmt werden. Bis zur Prüfung durch den Beirat ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes.
- (7) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Beisitzer. Jeder hat Alleinvertretungsrecht. Nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder in dessen Auftrag dürfen der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Beisitzer von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen.
- (8) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 100,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Beirat seine Zustimmung erteilt hat. Tätigen Fachausschüsse oder der Vorstand Rechtsgeschäfte, die über einem Geschäftswert von € 100,00 liegen, in dem sie im Sinne eines vom Beirat erteilten Auftrages tätig werden oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Beirates sinn- und zweckgemäß umsetzen, müssen diese Rechtsgeschäfte auch einstimmig vom jeweiligen Gremium beschlossen werden. Der von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan wird von diesen Vorschriften nicht berührt.

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Beiratssitzungen sowie die Aufstellung der Tagesordnungen,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und der Fachausschüsse,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres,
 - e) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins durch den Schatzmeister,
 - f) Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
 - g) Abschluß und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - h) Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.3 und 4 dieser Satzung,

- i) in Zusammenarbeit mit dem Beirat und den Fachausschüssen die Entscheidung über konkrete Aktivitäten zur Förderung, Um- und Durchsetzung einer verkehrssicheren Ladungssicherung.

§ 9 Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft, in Abstimmung mit den Mitgliedern des Vorstands, die Vorstandssitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich (e-mail, Fax, Brief oder sonstige Kommunikationsmittel) mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier von fünf Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, dann hat der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes, in Abstimmung mit seinen Mitgliedern, einzuberufen. Der Termin der erneut einberufenen Sitzung muß innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem ursprünglich anberaumten Sitzungstermin liegen. Diese Vorstandssitzung ist dann beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (3) Aufgrund der geographischen Verbreitung des Vereins können Vorstandsberatungen und Entscheidungen auch telefonisch, per e-mail oder sonstigen Kommunikationsmitteln herbeigeführt werden. Soweit Entscheidungen telefonisch herbeigeführt werden, sind diese jedoch im Anschluß schriftlich den Mitgliedern des Vorstandes zu bestätigen.
- (4) Soweit in dieser Satzung nicht an anderer Stelle ausdrücklich abweichend bestimmt, sind Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
- (5) Über jede Vorstandssitzung, Beratung oder Abstimmung, die zu Ergebnissen geführt hat, fertigt der Schriftführer und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende eine Niederschrift, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Ersteller zu zeichnen. Jeweils eine Abschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf eines Monats seit Absendung der Niederschrift ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand sowie aus mindestens zwei und höchstens 10 weiteren Personen. Die Mitglieder des Beirates werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die erste Amtszeit des Beirates nach

der Gründung beträgt vier Jahre. Im Hinblick auf die Wahl und den Abberufungsmodalitäten gilt § 7 Abs. 2-6 entsprechend.

- (2) Der Beirat hat, neben an anderer Stelle in dieser Satzung genannten Aufgaben, über Aktivitäten und Projekte des Vereins und dessen Fachausschüsse zu beraten und zu entscheiden. Die Zusammensetzung der Fachausschüsse, deren Aufträge und finanzielle Mittel werden durch den Beirat beschlossen und kontrolliert.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Beisitzer des Vorstandes nehmen im Beirat die gleichen Funktionen ein. Der Vorsitzende beruft die Sitzung bei Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr am Sitz des Vereins ein. Weitere Sitzungen können nach Abstimmung mit dem Beirat mit einfacher Mehrheit auch an anderen Orten in Deutschland einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Fax, e-mail, Brief oder sonstigen Kommunikationsmitteln) mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens fünf Beiratsmitglieder können, unter Angabe der Tagesordnung, die Einberufung der Sitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kann ein Beiratsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, hat es dies unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Haben 50% der Beiratsmitglieder ihre Teilnahme an der Sitzung abgesagt, wird vom Vorsitzenden ein neuer Sitzungstermin mit einer Frist von einer Woche bekanntgegeben, der spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe liegen darf. In dieser Sitzung herrscht Beschlußfähigkeit, sobald fünf Mitglieder des Beirates anwesend sind.
- (5) Der Beirat faßt Beschlüsse mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (6) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muß. Ersteller der Niederschrift ist der Schriftführer des Vorstandes und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Beirates. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Ersteller zu zeichnen. Jeweils eine Abschrift, wobei die elektronische Form ausreicht, ist den Mitgliedern des Beirates und dem Vorstand zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von einem Monat seit Absendung der Niederschrift ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (7) Beschlüsse können auch telefonisch, per e-mail, brieflich oder sonstigen Kommunikationsmitteln gefaßt werden, soweit kein Mitglied des Beirates widerspricht. Telefonische Beschlüsse sind im Anschluß schriftlich den Mitgliedern des Beirates zu bestätigen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied unter Beachtung des § 3 hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung genannten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfaßt insbesondere:
 - a) Genehmigung des von Vorstand und Beirat aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt,
 - d) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf den Zugang folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt an die Mitglieder als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- / e-mail-Adresse abgesandt wurde. Die Tagesordnung muß der Einladung beiliegen.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt ein Beiratsmitglied die Leitung.
- (2) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Abstimmungen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann, in Abstimmung mit dem Vorstand, Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Beirat.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder grundsätzlich mit einfacher Mehrheit beschlußfähig. Soll über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so muß mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sind weniger als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut, auch zeitlich unmittelbar darauf, einberufen werden. Dabei wird auf die Form und Frist der Einladung nach § 12 verzichtet. Diese Anschlußversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zur regulären Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Eine Satzungsänderung und/oder Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Ersteller der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Der Ersteller ist der Schriftführer des Vorstandes. Bei dessen Verhinderung wird vom Versammlungsleiter ein anderer Ersteller bestimmt. Die Niederschrift muß Festlegungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Erstellers der Niederschrift, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung (Eingang beim Vorsitzenden) beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn der Beirat dies auf Antrag beschließt.
- (2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 13.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.

§ 18 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Verein „COP CARE“ und soweit dieser aus irgendeinem Grunde zur Übernahme des Vermögens nicht bereit oder in der Lage ist, an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“. Der übernehmende Verein hat das Vermögen des KLSK ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Anmerkung zur Satzung

Soweit in der Satzung die männliche, personenbezogene Anrede verwendet wird, so ist sie der weiblichen gleichzusetzen.